

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/6/28 2000/10/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2004

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E3L E06202020

E3R E15204000

59/04 EU - EWR

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

11997E043 EG Art43;

11997E049 EG Art49;

31991R2092 LebensmittelkennzeichnungsV ökologischer Landbau Art9 Abs6 litd;

31991R2092 LebensmittelkennzeichnungsV ökologischer Landbau Art9 Abs8 lita;

32000L0012 Kreditinstitute-RL Art22 Abs4;

32000L0012 Kreditinstitute-RL Art27;

32000L0012 Kreditinstitute-RL Art28;

32000L0012 Kreditinstitute-RL Art29;

32000L0012 Kreditinstitute-RL Art56 Abs7;

EURallg;

LMG 1975 §10 Abs4;

Rechtssatz

Bei der Regelung wirtschaftlicher Tätigkeiten unter dem Gesichtspunkt der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit wird regelmäßig zwischen den Behörden des Herkunftsstaates und den Behörden des Aufnahmestaates unterschieden. Darüber hinaus sind Befugnisse, die die Organe eines Mitgliedsstaates auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaates ausüben dürfen, ausdrücklich einzuräumen. Da in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates keine derartige Differenzierung enthalten ist und für das Tätigwerden von Organen eines Mitgliedsstaates auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaates eine ausdrückliche Grundlage vorhanden sein müsste, die in der genannten Verordnung nicht enthalten ist, ergibt sich, dass die Verordnung davon ausgeht, dass die ausgesprochene organisatorische Mindeststruktur auf dem Hoheitsgebiet des Staates, in dem die Zulassung vorgenommen wird, bestehen muss (nähere Ausführungen unter Bezugnahme auf die Richtlinie 2000/12/EG im E).

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4 Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000100102.X03

Im RIS seit

09.08.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at